

BVGer E-9075/2025 vom 10. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-9075_2025

FR: TAF E-9075/2025 du 10 décembre 2025

IT: TAF E-9075/2025 del 10 dicembre 2025

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeverbesserung ist zwar nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Vorliegend kann aber aus prozessökonomischen Gründen auf eine Rückweisung der Beschwerde zur Verbesserung beziehungsweise auf die Einholung einer Übersetzung verzichtet werden, weil die in englischer Sprache verfassten Ausführungen verständlich sind. Somit ist auf die fristgerecht und nach Eingang der Beschwerdeverbesserung vom 1. Dezember 2025 auch formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E-9075/2025 Seite 5

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines

Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und diese den Betroffenen zugänglich ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. zur sogenannten Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1–7.4).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E-9075/2025 Seite 6

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten. Sie führte im Wesentlichen aus, die geltend gemachte Verfolgung (Überfälle und Drohungen durch E. _____, dessen Sohn und F. _____) knüpfe an keinem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv an, zumal diese gemäss Angaben des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Verweigerung seiner Familie, sich betreffend den Tod des Onkels und des Cousins zu versöhnen stünde. Zudem habe der Beschwerdeführer angegeben, er gehe davon aus E. _____ fürchte sich vor einer Rache seinerseits. Im Weiteren erreichten die genannten Vorfälle die flüchtlingsrechtlich erforderliche Intensität nicht und liessen auch keine begründete Furcht vor zukünftigen Verfolgungsmassnahmen erkennen. Aus den Schilderungen des Beschwerdeführers gehe implizit hervor, es habe sich bei den Anrufen lediglich um «leere» Drohungen gehandelt, zumal ihm abgesehen von den telefonischen Drohungen und den geschilderten zwei Vorfällen nichts zugestossen sei und die Drohungen trotz vorhandener Möglichkeiten auch nicht umgesetzt worden seien. Zudem seien weder den Akten noch den Aussagen des Beschwerdeführers konkrete Hinweise zu entnehmen, dass seine Eltern oder Geschwister jemals Nachteile durch die Familie von E. _____ und F. _____ im Zusammenhang mit dem Tod des Onkels oder des Cousins erlitten hätten, obwohl sie sich weiterhin am selben

Ort aufhielten. Ferner handle es sich bei den Vorbringen um eine rein private Verfolgung durch Drittpersonen und der pakistanische Staat sei grundsätzlich schutzfähig und schutzwilling (m.H.a. Urteil des BVerfG D-1366/2024 vom 20. März 2024). Vorliegend habe sich der Beschwerdeführer nicht genügend um Schutz bemüht, obwohl die Inanspruchnahme staatlichen Schutzes, allenfalls bei einer anderen Polizeibehörde oder mithilfe eines Anwaltes, zumutbar gewesen sei und keine Hinweise vorlägen, ihm seien die Schutzmechanismen nicht zugänglich. Ausserdem ergebe sich aus seinen Aussagen, dass der Fall seines Cousins noch weiterverfolgt werde und bereits mehrere Gerichtsverhandlungen stattgefunden hätten. Es könne somit von ihm erwartet werden, dass er die vorhandene Schutzinfrastruktur im Heimatland in Anspruch nehme und sich um Schutz bemühe. Es lägen darüber hinaus auch keine Hinweise vor, wonach die Polizei ihm den Schutz aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv nicht gewähren würde. Sodann hätte auch die Möglichkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative bestanden. Schliesslich brachte die Vorinstanz einen expliziten Vorbehalt betreffend die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers an, zumal dessen Angaben unsubstantiiert, nicht nachvollziehbar, teilweise

E-9075/2025 Seite 7 ausweichend und in wesentlichen Punkten mitunter widersprüchlich gewesen seien.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer macht, nebst der Wiederholung seiner Vorbringen aus dem vorinstanzlichen Verfahren, in der Rechtsmitteleingabe zum ersten Mal geltend, er sei in der Partei PTI politisch aktiv gewesen, habe an politischen Treffen teilgenommen und auf lokaler Ebene mobilisiert. Mitglieder der PTI hätten willkürliche Verhaftungen, Verschleppungen, Folter und erfundene Terrorismusanschuldigungen zu befürchten. Ein anderes Mitglied der PTI habe ihn darüber informiert, dass man seinen Namen wahrscheinlich in einer falschen Anzeige (FIR) inkludiere. Seine politischen Aktivitäten setzten ihn einem ernsthaften Risiko falscher Anschuldigungen und physischer Nachteile aus. Daher und aufgrund des politischen Drucks sei die Polizei bei den Schwierigkeiten mit der Familie von E. _____ nicht schutzwilling und es bestehe keine innerstaatliche Schutzalternative. Ausserdem habe er für die Flucht aus Pakistan ein Darlehen über USD 23'000.– aufnehmen müssen, welches er nur abbezahlen könne, wenn er die Möglichkeit bekomme, legal und sicher zu arbeiten. Dies sei aufgrund der Todesdrohungen und politischen Verfolgung in Pakistan nicht möglich. Aufgrund aller genannten Faktoren erfülle er die Voraussetzungen für den rechtlichen Schutz gemäss dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie nach Art. 3 AsylG. Eine Rückkehr nach Pakistan verletze Art. 3 EMRK und er fürchte aufgrund des Familienkonflikts getötet oder aufgrund seiner politischen Zugehörigkeit zur PTI verhaftet, gefoltert oder falsch angeschuldigt zu werden.

E. 5.3

Es ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass die geltend gemachte Verfolgung durch die rivalisierende Familie von E. _____ und F. _____ aus keinem Motiv gemäss Art. 3 AsylG erfolgt ist. Dass die angeführte Verfolgung spezifisch aufgrund eines (inneren oder äusseren) Merkmals erfolgt sein soll, ist weder ersichtlich, noch wird dies in der Beschwerde hinreichend aufgezeigt. Die vorgebrachten Drohungen und Überfälle wurden zudem allesamt durch nicht-staatliche Akteure verübt. Das Bundesverwaltungsgericht

geht gemäss gefestigter Rechtsprechung davon aus, dass der pakistanische Staat gegenüber Übergriffen Privater als schutzwilling und schutzfähig gilt, weshalb davon auszugehen ist, dass solche Bedrohungen durch Dritte der Polizei gemeldet werden können und der pakistanische Staat seine Schutzpflicht im Rahmen des Möglichen wahrnimmt (vgl. Urteil des BVGer E-2130/2025 vom 8. Mai 2025 E. 7.2 m.w.H.). Dem wird auf Beschwerdeebene nichts Stichhaltiges entgegengesetzt. Daher ist in

E-9075/2025 Seite 8 Übereinstimmung mit der Vorinstanz von der Schutzwillingkeit und Schutzfähigkeit der pakistanischen Behörden in Bezug auf die geltend gemachten Drohungen und Überfälle durch Drittpersonen auszugehen und es ist dem Beschwerdeführer auch zumutbar, diesen Schutz in Anspruch zu nehmen.

E. 5.4

Soweit der Beschwerdeführer neu geltend macht, er sei ein politisch aktives Mitglied der PTI und er habe deshalb asylrechtlich relevante Nachteile bei einer Rückkehr nach Pakistan zu befürchten, so ist ihm entgegenzuhalten, dass dies im vorinstanzlichen Verfahren kein Thema war. Vielmehr gab er in der Anhörung auf entsprechende Nachfrage explizit an, nie Probleme mit den pakistanischen Behörden gehabt zu haben oder politisch aktiv gewesen zu sein (vgl. SEM-Akte [...]24 F135 f.). Das eingereichte Dokument der PTI datierend auf das Jahr 2022 vermag keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung aufzuzeigen. Das Vorbringen der politischen Verfolgung bleibt sodann auch in der Beschwerde unsubstantiiert und ist daher als nachgeschoben zu erachten. Entsprechend kann der Beschwerdeführer aus diesem Vorbringen auch nicht ableiten, er erhalte als politisch verfolgte Person keinen staatlichen Schutz und könne nicht auf eine innerstaatliche Schutzalternative zurückgreifen.

E. 5.5

Die Vorinstanz ist in der angefochtenen Verfügung somit mit überzeugender Begründung zum Schluss gelangt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten. Auf Beschwerdeebene wird nichts vorgebracht, was an der vorinstanzlichen Würdigung etwas zu ändern vermag. Daher kann im Weiteren vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (zusammenfassend wiedergegeben in E. 5.1; vgl. Verfügung des SEM vom 18. November 2025 Ziff. II).

E. 5.6

Die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers ist daher zu verneinen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. Art. 44 AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9; je m.w.H.).

E-9075/2025 Seite 9

E. 7

Juli 2025 E. 5.4.2; E-7772/2024 vom 13. Januar 2025 E. 9.3.3; je m.w.H.). Sollte der Beschwerdeführer nicht nach B._____ in D._____ zurückkehren wollen, ist davon

auszugehen, dass es ihm auch möglich sein wird, an einem anderen Ort in Pakistan Wohnsitz zu nehmen. Er ist jung, gesund, verfügt über eine gute Schulbildung und über etwas Arbeitserfahrung durch die Arbeit im (...)geschäft in Südafrika. Es darf daher erwartet werden, dass er wieder in der Lage sein wird, ein Auskommen zu finden. Auch sprechen vorliegend keine weiteren individuellen Gründe gegen den Wegweisungsvollzug, zumal er in Pakistan auf ein grosses familiäres Netz zurückgreifen kann, das ihn nach seiner Rückkehr unterstützen kann. In Bezug auf die behauptete Aufnahme eines Darlehens für die Flucht aus Pakistan ist dem Beschwerdeführer entgegenzuhalten, dass er in der Anhörung an verschiedenen Stellen aussagte, seine Tante väterlicherseits sowie die Schwester seiner Mutter hätten das Geld für die Ausreise aus Pakistan zur Verfügung gestellt beziehungsweise sei die

E-9075/2025 Seite 10 Ausreise mit Goldschmuck seiner Grossmutter finanziert worden und verschiedene Verwandte hätten auch ein bisschen Geld ausgeliehen (vgl. SEM-Akte [...]24 F87 f.). Das Beschwerdevorbringen steht daher im klaren Widerspruch zu diesen Angaben. Die diesbezüglich vorgebrachten finanziellen Schwierigkeiten in Pakistan stehen einem Vollzug der Wegweisung jedoch ohnehin nicht entgegen. Dies umso mehr, als vorliegend davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer allfällige Schulden durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird tilgen können.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2

Vorliegend werden mit dem Wegweisungsvollzug keine völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt (Art. 83 Abs. 3 AIG). Hinweise darauf, dass dem Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr im Heimatstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung drohen, sind keine ersichtlich (vgl. Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK). Im Weiteren finden das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement sowie der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung vorliegend keine Anwendung, weil es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK; zur vorgebrachten politischen Verfolgung siehe oben E. 5.4).

E. 7.3

In Pakistan herrscht nach konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, trotz teilweise angespannter Lage, keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, die zur Annahme führen müsste, jede dorthin zurückkehrende Person sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefährdung ausgesetzt. Der Wegweisungsvollzug ist daher nicht generell unzumutbar (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer E-1689/2021 vom

E. 7.4

Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig und zumutbar. Darüber hinaus ist er auch als möglich anzusehen, da es dem Beschwerdeführer obliegt, sich bei der zuständigen

Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – ange- messen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um amtliche Rechtsverteidigung sind abzuweisen, da sich die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als von vornherein aussichtslos erweisen (Art. 65 Abs. 1 VwVG; Art. 102m AsylG). Der Antrag auf Befreiung von der Vorschusspflicht wird mit dem vorliegenden Ent- scheid in der Sache gegenstandslos.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-9075/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.